Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1

Laurel GmbH beruft Anleihegläubigerversammlung ein
– SdK bietet Stimmrechtsvertretung an

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich für den kostenlosen Newsletter der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) bezüglich des Sanierungsverfahrens der Laurel GmbH registriert. Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns. Wir möchten Sie heute über die aktuelle Situation und unsere Einschätzung hierzu informieren.

Termin und Ort der Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger

Die Laurel GmbH hat die Anleihegläubiger ihrer 7,125 %-Anleihe 2012/2017 (WKN: A1RE5T / ISIN: DE000A1RE5T8) zu einer Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger eingeladen. Der Termin und Versammlungsort der Anleihegläubigerversammlung wurde bestimmt auf:

Montag, den 31. August 2015, um 12:00 Uhr
Im Raum Romdes NH Hotels München Ost, Einsteinring 20, 85609 Aschheim bei München

Der Einlass ist ab 10:00 Uhr gestattet.

Vorgesehene Tagesordnung der Versammlung

Die Tagesordnung sieht folgende vier Tagesordnungspunkte vor:
In einem **ersten Tagesordnungspunkt** sollen die Anleiheinhaber einer Laufzeitverlängerung der Anleihe um weitere drei Jahre Ihre Zustimmung erteilen. Die Anleihe würde folglich nicht mehr am 16. November 2017 zur Rückzahlung fällig, sondern müsste erst am 16. November 2020 zurückgezahlt werden.

In einem **zweiten Tagesordnungspunkt** werden die Anleiheinhaber um Ihre Zustimmung zu einer Aussetzung der Zinszahlung bzw. zu einer Zinsreduktion gebeten. Sollten die Anleihegläubiger dem Beschlussvorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen, so würden alle Anleiheinhaber auf die bereits für die Zinsperiode 2014/15 aufgelaufenen Zinsen, welche am 16. November 2015 fällig wären, verzichten müssen. Ferner würde für die kommenden Jahre die Verzinsung der Anleihe auf 1,5 % p.a. für 2015/16, auf 2,0 % p.a. für 2016/17 und auf 4,0 % p.a. für 2017/18 gesenkt werden. Erst für die Jahre 2018/19 und 2019/20 würde wieder der ursprüngliche Zinssatz in Höhe von 7,125 % p.a. gezahlt werden müssen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

In einem **dritten Tagesordnungspunkt** sollen die Anleiheinhaber einer Änderung der Anleihebedingungen unter § 8 zustimmen, wonach in Zukunft keinerlei Ausschüttungen von der Laurel GmbH oder einer Tochtergesellschaft an direkte oder indirekte Gesellschafter vorgenommen werden dürfen. Bisher galt diese Beschränkung nur insoweit, dass nicht mehr als 50 % des im Jahresabschluss (nach HGB) ausgewiesenen Bilanzgewinns ausgeschüttet werden darf.

In einem **vierten Tagesordnungspunkt** schließlich ist die Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleiheinhaber vorgesehen. Von Unternehmensseite wurde Herr Rechtsanwalt Christian Glöckner, Nürnberg, als gemeinsamer Vertreter zur Wahl vorgeschlagen. Der gemeinsame Vertreter wäre nicht mit weitreichenden Rechten ausgestattet. Das heißt dieser hätte zunächst vor allem Informationspflichten gegenüber den Anleiheinhabern und könnte als Ansprechpartner für die Gesellschaft im Falle von eventuellen, weitergehenden Sanierungsschritten dienen. Weitergehende Rechte, wie zum Beispiel Möglichkeit zur Zustimmung zur einer Nennwertreduzierung, einer Laufzeitverlängerung oder einer Zinsreduktion, im Namen aller Anleiheinhaber sind im aktuellen Beschlussvorschlag für den gemeinsame Vertreter nicht vorgesehen.

SdK: Beschlussvorschläge unter TOP 1 und TOP 2 derzeit nicht zustimmungsfähig

Die SdK hält die Beschlussvorschläge mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 3 für aktuell nicht zustimmungsfähig. Unsere Meinung möchten wir Ihnen im Folgenden darstellen und begründen:

Die Gesellschaft befindet sich nach eigener Aussage in einer finanziellen Schieflage. Daher sei ein Sanierungsbeitrag der Anleihegläubiger nötig. Zeitgleich befinde man sich auf einer Suche nach einem strategischen Investor, der im Rahmen einer Kapitalerhöhung dem Unternehmen frisches Kapital zur Verfügung stellen soll.

Die nun vorgelegten Beschussvorschläge unter TOP 1 und TOP 2, die im Wesentlichen eine Zustimmung zur Laufzeitverlängerung und einen Zinsverzicht vorsehen, können aus Sicht der SdK ein wirksames Instrument im Rahmen von Sanierungsbemühungen einer Gesellschaft sein. Jedoch setzte dies mehrere Punkte voraus. So müssen die Gläubiger zunächst umfassend über die aktuelle wirtschaftliche Situation und die Ursachen der Schieflage informiert werden. Dies ist hier in keiner Weise bisher gegeben. Die letzten Geschäftszahlen wurden im Rahmen des Halbjahresberichts 2014/15 am 3. Dezember 2014 zum 31.10.2014 veröffentlicht. Aktuelle Finanzkennzahlen liegen jedoch nicht vor. Am 1. April äußerte sich die Gesellschaft sogar noch zurückhaltend positiv, wonach in bestimmten Märkten ein signifikantes Voroderplus zu verzeichnen sei. Von einer absehbaren finanziellen Schieflage war damals noch nicht die Rede.
Des Weiteren müssen die Anleger über die Perspektiven des Unternehmens aufgeklärt werden. Hierzu muss ein Sanierungsgutachten vorgelegt werden, welches ganz klar die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens bescheinigt. Sollte diese nicht gegeben sein, droht den Gläubigern aus Sicht der SdK bei einem Herauszögern einer

eventuell nötigen Insolvenz ein größerer Schaden als es eventuell aktuell der Fall wäre. Denn aktuell müssten aus Sicht der SdK noch signifikante Barmittel im unteren siebenstelligen Bereich im Unternehmen vorhanden sein, welche aktuell noch den Gläubigern, und hier vor allem den Anleiheinhabern als die größte Gläubigergruppe, zur Verfügung stehen. Sollte man nun auf die fällige Zinszahlung verzichten, würden diese Barmittel eventuell in den kommenden Monaten auch noch im operativen Geschäft aufgebraucht werden. Daher muss zunächst sichergestellt werden, dass eine Sanierung der Gesellschaft überwiegend wahrscheinlich ist.
Dies lässt sich ohne aktuelle Finanzkennzahlen und einer Veröffentlichung des Sanierungsgutachtens nicht einschätzen.
Ferner muss sichergestellt werden, dass die Gesellschafter, welche das unternehmerische Risiko tragen, einen weitaus höheren Sanierungsbeitrag leisten als die Gläubiger. Aktuell ist nicht erkennbar, dass die Altgesellschafter bereit sind, entweder frisches Kapital aufzubringen, oder auf Ihre Anteile „verzichten“. In der Regel müssen zunächst die Gesellschafter ihren gesamten Einsatz verlieren, bevor die Gläubiger auf nur einen Euro verzichten. Die SdK fordert daher in der Regel in vergleichbaren Situationen entweder einen Debt-to-Equity Swap, d.h. dass den Gläubigern, welcher zur Sanierung des Unternehmens beitragen, entweder direkt Gesellschaftsanteile erhalten, oder diesen zumindest ein Besserungsschein eingeräumt wird. In beiden Fällen würden die Gläubiger im Falle einer erfolgreichen Sanierung vorrangig vor den Gesellschaftern an den Gewinnen des Unternehmens beteiligt werden.

Da dies bei den aktuellen Beschlussvorschlägen nicht vorgesehen ist, werden wir die Beschlussvorschläge zu TOP1 und TOP 2 ablehnen. Über einen Verzicht der Gläubiger kann erst dann diskutiert werden, wenn die nötigen Informationen vorliegen und auch die Gesellschafter Ihren Beitrag zur Sanierung zu leisten bereit sind.

Die Beschlussvorschläge unter TOP 3 und TOP 4 kann generell zugestimmt werden. Der Beschlussvorschlag zu TOP 3 stellt die Anleiheinhaber generell besser, auch wenn dieser Beschlussvorschlag aus Sicht der SdK rein kosmetischer Natur ist, da aktuell sowieso keine Ausschüttungen vorgenommen werden könnten, da weder ein ausschüttbarer Bilanzgewinn vorhanden sein sollte, und andere Ausschüttungen, im Falle einer folgenden Insolvenz, auch der Anfechtung durch den Insolvenzverwalter unterliegen dürften.

In Bezug auf TOP 4 wird die SdK der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters zustimmen. Dadurch erhält die Gesellschaft einen Ansprechpartner, um aktuelle Finanzkennzahlen und die weiteren Schritte zur Sanierung zu diskutieren. Ferner kann der gemeinsame Vertreter den Anleiheinhabern Informationen liefern und für Rückfragen hierzu zur Verfügung stehen. Wir werden uns, nachdem ein für kommende Woche geplantes Gespräch mit dem von der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten stattgefunden hat, dazu äußern, ob der Vorschlag, Herrn Rechtsanwalt Glöckner zum gemeinsamen Vertreter zu wählen, von Seiten der SdK unterstützt wird.

SdK bietet Vertretung der Anleihegläubiger in der Gläubigerversammlung an

Wir empfehlen den Besuch der Anleihegläubigerversammlung am 31. August 2015. Sollten Sie nicht selbst an der Versammlung teilnehmen wollen oder verhindert sein, so bieten wir Ihnen an, Ihre Stimmrechte auf der Versammlung zu vertreten, Die Vertretung der Stimmrecht durch die SdK erfolgt kostenlos, beinhaltet aber keine weiteren telefonischen oder schriftlichen Auskünfte an Nichtmitglieder.

Wir benötigen in diesem Fall die folgenden Unterlagen von Ihnen:

- **Vollmachtsformular**

  Zur Vertretung Ihrer Stimmrechte benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht. Sie finden das Vollmachtsformular (auf der rechten Seite in der Box „Unterlagen“) auf unserer Internetseite unter dem Link www.sdk.org/laurel. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterschreiben Sie dieses.

- **Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank**

  Eine Sperrbescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Die Anleihen müssen bis einschließlich des Ablaufs des 31. August 2015 gesperrt gehalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht handeln können.

  Hintergrund des Erfordernisses einer Sperrbescheinigung ist der Folgende: Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Anleiheinhaber berechtigt, die zum Tag der Gläubigerversammlung nachweisen können, im Besitz der jeweiligen Anleihen zu sein. Somit soll verhindert werden, dass Personen abstimmen, die nicht abstimmungsberechtigt sind. Der Nachweis kann durch eine so genannte Sperrbescheinigung der depotführenden Bank erbracht werden. Darunter versteht man einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank, welcher einen Sperrvermerk der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf der jeweiligen Gläubigerversammlung enthält. Die von Ihnen gehaltenen Anleihen müssen also bis zum Ablauf der Anleihegläubigerversammlung (hier also bis **einschließlich** zum 31. August 2015) gesperrt sein. Die Sperrbescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der Anleihen sowie den Sperrzeitraum unbedingt enthalten!

- **Anmeldung zur Gläubigerversammlung (obligatorisch)**

  Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Gläubigerversammlung zwingend erforderlich. Gläubiger, die sich nicht rechtzeitig angemeldet haben, sind bei der Gläubigerversammlung weder teilnahme-

noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte dieser Gläubiger können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.
Die Anmeldung muss spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung, also **spätestens am 28. August 2015** (24:00 Uhr MESZ eingehend), per Post unter der folgenden Adresse:

Better Orange IR & HV AG
„Laurèl GmbH Anleihegläubigerversammlung“
Haidelweg 48 81241
München
Deutschland

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nummer +49 (0)89 / 889 6906 55 oder per E-Mail unter der Adresse: Laurel-meldedaten@better-orange.de zugehen.

Ein Musterformular für die Anmeldung haben wir Ihnen ebenfalls unter www.sdk.org/laurel im Bereich Unterlagen zum Download zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie Sich auf der Versammlung durch die SdK vertreten lassen, müssen Sie Sich nicht persönlich anmelden. Wir übernehmen dies für Sie.

Bitte lassen Sie uns Ihre Vollmacht sowie die Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank **bis zum 26. August 2015** per Postbrief, Fax (+49 89 / 2020846-10) oder E-Mail (info@sdk.org) zukommen, an:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Laurèl Gläubigerversammlung
Hackenstr. 7b
80331 München

Sollten Sie persönlich an der Gläubigerversammlung teilnehmen wollen, benötigen Sie lediglich die oben erläuterte Sperrbescheinigung und Sie müssen sich zuvor anmelden.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 14. August 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.